

Vortragsrecht

Das Vortragsrecht ist ein urheberrechtliches Verwertungsrecht und bezeichnet gem. § [19 Abs. 1 UrhG](#) das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu [Gehör](#) zu bringen. Mitumfasst ist das Recht, Vorträge außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.